

Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird bei der Stadt Herzberg sehr ernst genommen. Daher werden die Anforderungen der neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den Geschäfts- und Verwaltungsprozessen berücksichtigt.

Seit Inkrafttreten der DSGVO besteht die Verpflichtung, bei der Erhebung von personenbezogenen Daten Sie als Betroffene über den Umgang mit den erhobenen Daten zu informieren.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten, wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum und Abstammung in Registern und Akten.

Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt, sowie Auskünfte erteilt.

Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Stadt Herzberg am Harz
Bürgermeister Lutz Peters
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz
stadt@herzberg.de
Tel.: 05521/852-0
Fax.: 05521/852-120

Beauftragter für den Datenschutz

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kommunale Dienste Göttingen (KDG)
Paulinerstraße 14
37073 Göttingen
Tel.: 0551/384-4151
Fax.: 0551/384-4198
E-Mail.: datenschutz@kdgoe.de

Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zwecks Bearbeitung aller anfallenden Personenstandsfällen. Die umfasst die Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Außerdem die Beurkundung in den Personenstandsregistern, wie zum Beispiel Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle oder Namensänderungen. Ebenfalls erfolgt die Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern. Bestimmte öffentliche Stellen müssen über Personenstandsfälle informiert werden.

Des Weiteren wird es anderen Behörden, Gerichte und Privatpersonen ermöglicht in den durch §§ 61 ff. Personenstandsgesetz ermöglichten Fällen das Personenstandsregister zu benutzen. Das Standesamt nimmt auch die Erklärungen zum Kirchenaus- und Übertritt entgegen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die gesamte Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlich normierten Befugnisse.

Aus der DS-GVO ist Art. 6 Abs. 1 lit. e relevant. Die öffentliche Aufgabe der Stadt Herzberg am Harz liegt hier bei der ordnungsgemäßen Führung des Personenstandsregisters als Teil der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ebenfalls ist § 3 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes als Rechtsgrundlage aufzuführen, da die Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Behörde Stadt Herzberg erfolgt. Hinzu kommen noch die spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen des Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, der Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, dem niedersächsischen Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie ggf. internationale Regelungen in Einzelfällen.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Sie als betroffene Person sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetzes in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandesfalles oder sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann nach § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch Festsetzung eines Zwangsgeldes, bis zu einer Höhe von 1.000€, verpflichtet werden.

Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden:

- **Namen:**
Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf
- **Geburtsdaten:** Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- **Sonstige persönliche Daten:** Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragsnummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht
- **Eheschließung, Lebenspartnerschaft:** Datum der Eheschließung / der Vorehe, Ort der Eheschließung / der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragsnummer der Eheschließung /Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs / des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch/ Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuchs
- **Tod:** Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalles, Eintragsnummer des Sterbefalles, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen
- **Wohnung:** Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat
- **Kirchenaustritt:** Taufdatum, Taufort, Bezeichnung der Pfarrei, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr
- **Wirksamkeitsdatum:** Namensänderung, Kirchenaustritt, Auflösung der Ehe

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so erfolgt gemäß Artikel 14 die Information darüber, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ob die Quelle ggf. öffentlich zugänglich ist.

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister
- Gerichte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Polizei

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

- inländische Standesämter
- Meldebehörde
- Jugendamt
- Vormundschaftsgericht
- Familiengericht
- Finanzamt
- Verwaltungsbehörde
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Kirchenbuchführer
- statistisches Landesamt Niedersachsen
- Friedhofsverwaltung
- Testamentskartei / Hauptkartei für Testamente

Sonstige Datenübermittlungen:

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

Dauer der Speicherung

Vorgangsdaten:

Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Protokolldaten:

Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 180 Tage (6 Monate) aufbewahrt.

Beurkundungsdaten

Die in Registern erfassten Daten sind **dauerhaft aufzubewahren**. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover,
Telefon: +49 511 120-4500,
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de